J U G E N D O R D N U N G

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), zuletzt geändert von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise am 06.03.2026 und in Kraft gesetzt von der Mitgliederversammlung des WLV am 21.03.2026 in Balingen.

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht.

§ 1 Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Alle Kinder und Jugendlichen des WLV – gemäß Einteilung in der DLO – und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugend-Leichtathletikabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des WLV werden unter dem Namen „Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik" zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik führt und verwaltet sich selbstständig (§ 1, Ziffer 1, Satz 2 der Satzung). Die Aufgaben der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik ergeben sich aus § 3 der Jugendordnung des DLV in der Fassung vom 26.11.2022.

§ 3 Organe der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Die Organe der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik sind:

1. der Fachausschuss Kinder und Jugend,
2. die Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise. Diese soll einmal im Jahr tagen.

§ 4 Der Leiter der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Der Leiter ist verantwortlich für die Nachwuchsarbeit im WLV. Ihm obliegen insbesondere die in § 6 der Verwaltungsordnung erwähnten Aufgaben. In seiner Arbeit wird er unterstützt vom stellvertretenden Leiter.

Der Leiter wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des WLV-Vorstands. Sie finden in der jeweils letzten Versammlung vor der WLV-Mitgliederversammlung statt, auf der satzungsgemäß die Wahl des WLV-Vorstands ansteht.
Als Leiter der Kinder- und Jugend-Leichtathletik vertritt er diese gemäß § 9 der Satzung vom 18.09.2022 im Vorstand des WLV unter der Bezeichnung „Vorstand Jugend".

§ 5 Der Fachausschuss Kinder und Jugend

1. Dem Fachausschuss Kinder und Jugend sollen angehören:
 - der Leiter Fachausschuss Kinder und Jugend
 - der stellvertretende Leiter
 - der Vertreter des Nachwuchsleistungssports in der Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH
 - bis zu vier Jugendsprecher (U27)
 - der Beauftragte für Inklusion, Integration, Ethik und Gleichstellung
 - die Jugendbotschafter Doping-Prävention
 - die Jugendbotschafter Sportpsychologie
 - die Vertrauenspersonen
 - weitere vom Fachausschussleiter berufene junge Engagierte zur Mitarbeit in Projekten oder Arbeitsgruppen
2. Aufgaben:

 Der Fachausschuss Kinder und Jugend des WLV ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik. Er beschließt den Haushalt für die Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik und legt die Richtlinien der Nachwuchsarbeit fest. Er wählt den stellvertretenden Leiter.

 Der Fachausschuss Kinder und Jugend des WLV ist zuständig für:

 a) Erarbeitung der Bestimmungen für das Wettkampfwesen im Kinder- und Jugendbereich,
 b) Terminplanung, Ausschreibung und Leitung der Verbandsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich,
 c) Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik,
 d) Talentsuche und -förderung,
 e) Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Kinder- und Jugendbereich,
 f) Kinder- und Jugendpflegerische Maßnahmen,
 g) Behandlung von sportpolitischen und sportsoziologischen Fragen im Bereich des Kinder- und Jugendsports,
 h) Mitwirkung bei Aufstellung und Betreuung von WLV-Jugend- und gemischten Mannschaften,
 i) Mitwirkung bei der Leistungsförderung einschließlich Einsatz der Trainer im Nachwuchsbereich,
 j) Bereitstellung von Analysen zur Leistungsentwicklung des Nachwuchses,
 k) Umsetzung der Kinderleichtathletik gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) als Grundlage der leichtathletischen Ausbildung,
 l) Aufklärung im Bereich Doping-Prävention
 m) Unterstützung des Kampfrichterwesens im Kinder- und Jugendbereich

§ 6 Ansprechpartner zum Schutz vor Belästigung, Grenzverletzung und Gewalt

Der Ansprechpartner ist Kontaktstelle bei Fragen und Anliegen zum Schutz vor jeglicher Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Es können mehrere Ansprechpartner benannt werden, die unter dem Titel „Vertrauensperson" auftreten.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

werden vom Fachausschuss Kinder und Jugend beraten und beschlossen. Sie können jedoch nur durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden, wobei einfache Mehrheit erforderlich ist.